

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

N^o 87.

Dresden, am 8. März.

1837.

Ein und vierzigste öffentliche Sitzung der II. Kammer, am 20. Februar 1837.

(Beschluß.)

Fortsetzung und Schluß der Berathung über den Gesetzentwurf, das Verfahren in den an den Staatsgerichtshof gelangenden Sachen betr. — (I. Abtheilung: Von dem Verfahren im Fall der Anklage eines Ministerialvorstandes. 2. Abschnitt: Besondere Vorschriften. §. 41. — II. Abtheilung: Verfahren beim Staatsgerichtshof in Folge der Vorschrift der Verfassungs-Urkunde §. 83.) —

Abg. A t e n s t ä d t: Was man in praktischer Hinsicht bereits als zulässig anerkannt hat, das scheint auch in der Theorie und nach der Verfassungs-Urkunde nicht zweifelhaft zu sein. Durch die Auflösung der II. Kammer hört nach meiner Ansicht und nach dem Ausspruche der Verfassungs-Urkunde — daß ich mich so ausdrücke — die ideale Persönlichkeit der Stände noch nicht auf. Die §. 3. der Verfassungs-Urkunde sagt: „Die Regierungsform ist monarchisch und es besteht dabei eine landständische Verfassung.“ Nun kann doch der Sächsische Staat nicht ein Staat sein zu einer gewissen Zeit mit einer ständischen Verfassung und zu einer anderen Zeit ohne ständische Verfassung. Was die Stände bis zu Auflösung der Kammer beschlossen haben, das muß doch ausgeführt werden. Ueberdem sagt die §. 114. der Verfassungs-Urkunde ausdrücklich, daß die Kammer zu Ausführung ihres Beschlusses eine Deputation niedersehen kann. Alle bis dahin genehmigten Gesetzentwürfe müssen ebenfalls zur Ausführung kommen. Schon bei einem minder förmlichen Akt der Anklage, nämlich dem der Beschwerde über die Vorstände der Ministerien, bestimmt die Verfassungs-Urkunde in der 140. §. verbunden mit der 113. §., daß die Erörterung derselben entweder der obersten Staatsbehörde oder der Justizbehörde übertragen, das Ergebnis aber den Ständen angezeigt werden solle. Auch in diesem Falle dauert die Erörterung immer fort, wenn schon die Kammer aufgelöst sein sollte, und das Ergebnis müßte der nächsten Ständeversammlung angezeigt werden. Ueberdem spricht die Verfassungs-Urkunde aus, „daß der Staatsgerichtshof, ist er einmal einberufen, bis zum Schlusse des Prozesses fortbauern sollte,“ und sie enthält noch weiter die Bestimmung, „daß, wenn die Kammer aufgelöst ist, der Staatsgerichtshof fortbestehen solle bis zur nächsten Ständeversammlung.“ Das Alles scheint doch wohl anzudeuten, daß der Staatsgerichtshof auch nach der Auflösung den Prozeß fortsetzen müsse, bis die Anklage vollkommen erörtert und entschieden worden ist. Ich gebe

zu, daß dem Rechte der Auflösung der II. Kammer die Verpflichtung gegenübersteht, der König wolle niemals den Fortgang des Prozesses hemmen; indessen glaube ich nicht, daß dieses Recht und die Verpflichtung mit einander in Conflict stehen. Allerdings gilt die Auflösung der II. Kammer für eine Berufung an das Volk, damit die Regierung erfahre, ob die Unzufriedenheit, welche in der Ständeversammlung sich über die ganze Regierungsmaxime ausgesprochen hat, auch im Volke sich finde, und ob das Volk wünsche, daß auch durch seine nächst zu wählenden Vertreter dieselbe Unzufriedenheit ausgesprochen werde; allein ich kann nicht zugeben, daß diese Berufung im gegenwärtigen Falle mit diesen Folgen und zu diesem Zwecke eintreten könne. In unserer Verfassungs-Urkunde wird die Person des Staatsoberhauptes als unverleßlich bezeichnet. Sie kann also nie verantwortlich werden. Der König kann nie Unrecht thun. Wenn er aber die Auflösung der Kammer zu dem Zwecke verfügte, um von dem Volke zu erfahren, ob eine solche Anklage fortgesetzt werden solle oder nicht, so würde er selbst Partei nehmen. Das kann er aber nicht, er kann nie betheilt sein. Es handelt sich um die Frage, ob die Vorstände der Ministerien, welche angeklagt sind, den Umsturz der Verfassungs-Urkunde bezweckt oder einige Punkte derselben verletzt zu haben, ferner noch im Amte bleiben sollen oder nicht; dies kann dem Staatsoberhaupt völlig gleichgültig sein, er selbst ist nicht interessirt dabei. In demselben Sinne ist diese Frage auch in einer andern uns nahe stehenden Verfassungs-Urkunde entschieden worden, ich meine die Sachsen-Weimarische, wo in der 116. §. ausdrücklich bestimmt worden ist: „sind die Stände versammelt, so setzen sie die Anklage selbst fort, sind sie nicht versammelt, so wird sie von dem Landschaftssyndicus fortgesetzt.“ Also auch hier ist angenommen, daß das Recht nicht verloren gehe, wenn die Stände nicht mehr versammelt sind, sondern, daß die einmal erhobene Anklage bis zum Schluß fortgesetzt werden müsse; was selbst der Angeklagte fordern kann.

Staatsminister v. K ö n n e r i g: In Bezug auf das, was der letzte Abgeordnete geäußert, erlaube ich mir zu bemerken: daran wird Niemand zweifeln, daß nach §. 3. der Verfassungs-Urkunde, auch wenn die Kammer aufgelöst wird, die ständische Verfassung fortbestehe; das habe ich auch nicht bezweifelt, aber das Subjekt der Stände fehlt. Wenn der Abgeordnete sich auf die 140. §. der Verfassungs-Urkunde berufen hat, so muß ich erwähnen, daß hier bloß von einer Beschwerde die Rede ist. Wenn der Abgeordnete ferner die Weimarische Verfassungs-Urkunde anführt, so mache ich auf den Unterschied aufmerksam, daß dort ein Landschaftssyndicus fortwährend besteht, die Kam-